

Dienstleistungs- beschreibung

SWITCHinteract

Version 1.0

Gültig ab 01.10.2012

1. Definitionen

Aufzeichnung	Digitale Aufzeichnung eines Meetings oder einer Präsentation innerhalb von SWITCHinteract sowie das dazugehörige Resultat. Aufgezeichnet wird alles, was während eines Meetings im virtuellen Meetingraum stattfindet (siehe unten).
Endbenutzer	Angehörige der Organisationen, insbesondere Angestellte und Studierende, die einen Dienst von SWITCH indirekt via die Organisationen nutzen, insbesondere in der Rolle des Inhabers eines Meetings, eines Präsentators oder eines Teilnehmenden.
Materialien	Digitale Inhalte, die in einem Meeting innerhalb von SWITCHinteract hochgeladen, angezeigt und bearbeitet werden können.
Meeting	Nutzung eines Meetingraumes durch mehr als eine gleichzeitig anwesende Person.
Meetingraum	Zeitlich begrenzte oder zeitlich unbegrenzte Reservation der Ressource SWITCHinteract, die für virtuelle Meetings genutzt wird.
Inhaber	Person, die innerhalb von SWITCHinteract einen Meetingraum erstellt oder reserviert und verantwortlich für dessen Inhalt ist.
Organisation	Organisation der SWITCH Community
Reservationssystem	System zur zeitlich begrenzten oder zeitlich unbegrenzten Reservation der SWITCHinteract Ressource.
SWITCH Community	Die an SWITCH angeschlossenen Organisationen aus dem Bereich der Lehre und Forschung, die auf einer gesetzlichen Grundlage und/oder einem staatlichen Auftrag beruhen (gemäss Anhang des Dienstleistungsreglements von SWITCH vom 19. November 2009).
SWITCHaai (AAI)	Nationale Authentifizierungs- und Autorisierungs-Infrastruktur für Schweizer Hochschulen, die für Hochschulmitglieder, die diesen Dienst abonniert haben, als Zugang zur Ressource SWITCHinteract dient.
Teilnehmer	Person, die an einem Meeting innerhalb von SWITCHinteract teilnimmt.

2. Übersicht

SWITCHinteract ermöglicht die virtuelle Zusammenarbeit oder Schulung über Distanzen hinweg. Der *Endbenutzer* reserviert über seinen *AAI-Zugang* und SWITCHinteract einen *Meetingraum* und wird somit zum *Inhaber* desselben und der darin stattfindenden *Meetings*. Die durch diese Reservation erhaltene URL sendet der *Inhaber* des reservierten *Meetingraumes* an die übrigen *Teilnehmer*. Die übrigen *Teilnehmer* loggen sich über ihren *AAI-Zugang* oder über einen *Gastzugang* zum gegebenen Zeitpunkt in das *Meeting* ein.

Der *Inhaber* kann vorgängige Einstellungen vornehmen, um den *Meetingraum* einzurichten. Er kann vorgängig digitale Inhalte hochladen, die während des *Meetings* dargestellt und bearbeitet werden können. Während des *Meetings* können die übrigen *Teilnehmer* ebenfalls digitale Inhalte, die sich auf ihrem Gerät befinden, hochladen und anzeigen. Auf diese Weise können zu bearbeitende Dokumente gemeinsam betrachtet und bearbeitet werden.

3. Funktionsweise und Bestandteile von SWITCHinteract

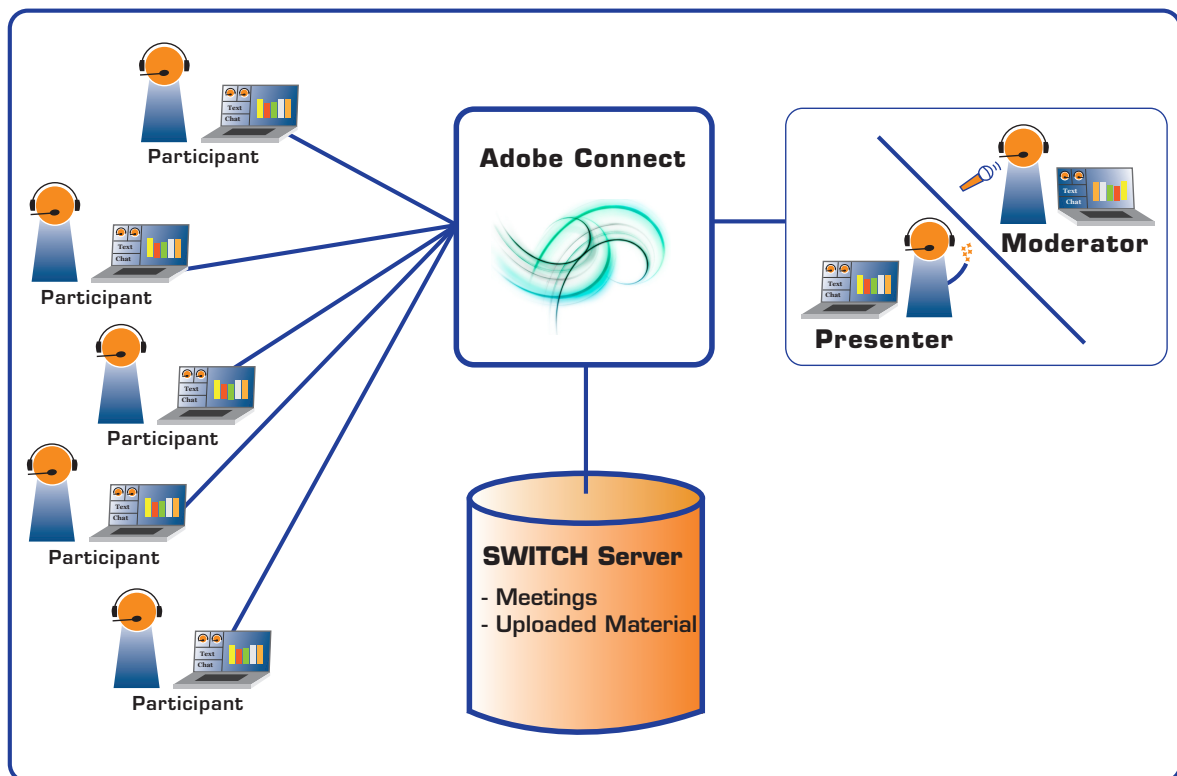
3.1. Übersicht

3.1.1. SWITCHinteract

SWITCHinteract bietet eine Plattform für Kommunikation und Kollaboration basierend auf Adobe Connect. Dabei gibt es verschiedene Kollaborationsmöglichkeiten, wie z.B. den eigenen Bildschirm teilen, Dokumente anzeigen und gemeinsam bearbeiten, Umfragen durchführen usw.

Die vom *Inhaber* erstellten *Meetings* sowie die darin hochgeladenen *Materialien* werden auf dem SWITCH Server gespeichert.

An einem *Meeting* können bis zu 60 Personen teilnehmen. Die *Teilnehmer* müssen SWITCHinteract dafür nicht abonniert haben und benötigen dafür auch keinen AAI-Zugang.



3.2. Reservation

Ein *Endbenutzer*, der einer *Organisation* der *SWITCH Community* angehört, kann einen *Meetingraum* reservieren. Bei der Reservation bzw. der Erstellung des *Meetingraumes* können die genaue Dauer und der Zeitpunkt des *Meetings* bestimmt werden. Der *Meetingraum* kann aber auch ohne Zeitangaben für unbegrenzte Zeit erstellt bzw. reserviert werden.

Ebenso kann der *Inhaber* eines *Meetingraums* digitale Inhalte auf den SWITCHinteract Server hochladen. Der *Inhaber* kann zudem im Voraus festlegen, wie der Bildschirm eingeteilt werden soll. Weiter kann er erfassen, welche *Teilnehmer* für das *Meeting* vorgesehen sind. Er kann auch wählen, ob er das *Meeting* aufzeichnen will. Wenn der *Endbenutzer* das *Meeting* aufzeichnet, wird die *Aufzeichnung* auf dem SWITCHinteract Server gespeichert und kann später vom *Inhaber* dort abgerufen, bearbeitet und veröffentlicht werden.

3.3. Bekanntgabe des Meetings

Durch die Reservation bzw. Erstellung des *Meetingraums* erhält der *Inhaber* eine URL oder eine Telefonnummer, die er den übrigen *Teilnehmern* zusenden kann. Die übrigen *Teilnehmer* können sich über diese Telefonnummer in das *Meeting* einwählen, bzw. sich über die URL einloggen.

3.4. Beginn des Meetings

Der *Inhaber* des *Meetings* validiert sich mit *AAI*. Die übrigen *Teilnehmer* loggen bzw. wählen sich in das *Meeting* ein, indem sie auf die erhaltene URL klicken oder die entsprechende Telefonnummer wählen. Bei Login über die URL können sich die *Teilnehmer* ebenfalls mit *AAI* validieren oder den Gast-Zugang benutzen.

Mit der Verbindung zum SWITCHinteract Server wird ein Flash-Plugin heruntergeladen, über das die Kommunikation mit dem Server stattfindet und das die Arbeitsoberfläche abbildet.

3.5. Durchführung des Meetings

Der *Inhaber* führt das *Meeting* durch. Er kann anderen *Teilnehmern* Berechtigungen geben, wie z.B. die Nutzung des Mikrofons, Kamerabild senden, den eigenen Bildschirm freischalten, *Materialien* anzeigen usw. SWITCHinteract bietet zudem verschiedene Interaktionsmöglichkeiten, wie z.B. sich zu Wort melden, Text-Chat, Abstimmungshilfsmittel, Weblinks anzeigen, Whiteboard, Statusmeldungen, Umfrage-Tool usw.

3.6. Aufgezeichnete Meetings abspielen

Um aufgezeichnete *Meetings* abzuspielen, muss der *Inhaber* des *Meetings* sich über *AAI* in *SWITCHinteract* auf seine Adobe Connect Homepage einloggen. Dort kann er im Menü "Recordings" auswählen. Die aufgezeichneten *Meetings* werden angezeigt. Um die entsprechende *Aufzeichnung* abspielen zu können, muss der *Inhaber* die *Aufzeichnung* in der Liste auswählen (Häkchen setzen) und dann auf "Make Public" klicken. Er kann die *Aufzeichnung* dort auch bearbeiten. Die gespeicherte *Aufzeichnung* enthält eine URL, die der *Inhaber* des *Meetings* veröffentlichen kann.

Die *Aufzeichnung* enthält alles, was sich im *Meeting* abgespielt hat. Ebenso kann sich der *Inhaber* nach dem *Meeting* das Chat-Transkript per Mail zuschicken lassen.

Die *Teilnehmer* eines *Meetings* müssen vorgängig vom *Inhaber* des *Meetings* informiert werden, wenn das *Meeting* aufgezeichnet wird. Ebenso muss von den Autoren allfälliger *Materialien* (digitale Inhalte) vorgängig die Erlaubnis eingeholt werden, dass die im *Meeting* dargestellten *Materialien* (digitale Inhalte) verwendet werden dürfen.

3.7. Persistenz der aufgezeichneten Daten

Hochgeladene *Materialien* (digitale Inhalte) sowie aufgezeichnete *Meetings* verbleiben auf dem Server, bis sie ein halbes Jahr nicht mehr benutzt worden sind. Benutzung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass auf die Daten zugegriffen wird. Der *Inhaber* des *Meetingraums* wird über E-Mail informiert, bevor die Daten gelöscht werden. Somit hat der *Inhaber* die Möglichkeit, die Daten vor dem Löschen herunterzuladen.

4. Kontaktinformationen

Der SWITCHinteract Server ist unter <http://www.switch.ch/interact/> erreichbar.

Angaben zum Helpdesk sind im Internetauftritt von SWITCH publiziert:
<http://www.switch.ch/interact/>

5. Nutzungserfassung und Rechnungsstellung

5.1. Nutzungserfassung

SWITCH erfasst in anonymisierter Form die Nutzung durch die *Endbenutzer*. Dies erfolgt pro *Organisation*.

5.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der *Organisation*, welche den Dienst SWITCHinteract abonniert hat. Die Rechnung wird pro Quartal an die Adresse der Informatikdienste der *Organisation* ausgestellt und zwar für das jeweils bevorstehende Quartal.

Bezahlt eine *Organisation* den Dienst nicht oder kündigt sie den Dienst auf, so werden die *Inhaber* von *Meetings*, welche dieser *Organisation* angehören, aufgefordert, ihre Daten herunterzuladen. Nach zwei Monaten werden sämtliche Daten dieser *Organisation* auf dem Server gelöscht.

5.3. Tarife

Die Preise sind im jeweils aktuellen Tarif von SWITCH geregelt und richten sich nach der Anzahl Angehöriger pro *Organisation*, welche den Dienst SWITCHinteract abonniert. Zu den Angehörigen einer *Organisation* zählen Mitarbeitende sowie Studierende. Die Anzahl Angehöriger einer *Organisation* richtet sich jeweils nach den jährlich erfassten Zahlen des Bundesamts für Statistik.

6. Rechtliche Nutzungsbedingungen

6.1. Anwendbare Bestimmungen

Für die Nutzung von SWITCHinteract ist für den *Endbenutzer* das Dienstleistungsreglement von SWITCH vom 20. November 2008 und dieser Dienstleistungsbeschrieb für SWITCHinteract in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Diese sind im Internetauftritt von SWITCH dauerhaft verfügbar.

Zwischen SWITCH und der *Organisation* ist ausserdem der jeweils gültige Tarif (mit den Leistungsmerkmalen der einzelnen Dienste) anwendbar. Bei Widersprüchen geht das Reglement den Tarifen und gehen die Tarife und das Reglement den Dienstleistungsbeschrieben vor.

SWITCH kann den Dienstleistungsbeschrieb jederzeit anpassen. Die Änderung des Dienstleistungsbeschriebs wird den *Organisationen* und den *Endbenutzern* in geeigneter Weise kommuniziert.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Dienstleistungsbeschrieben geht der jüngere Dienstleistungsbeschrieb dem älteren vor.

6.2. Softwarelizenz

SWITCHinteract ist ein kombinierter Dienst von einerseits von SWITCH programmierten Komponenten für den Zugriff, andererseits von Adobe lizenzierter Software für den Einsatz in der *SWITCH Community*.

Die Lizenzvereinbarungen mit Adobe lassen es nicht zu, *Meetings* von aussenstehenden Initianten zuzulassen. Es ist jedoch möglich, dass *Teilnehmer* ausserhalb der *SWITCH Community* sich an einem *Meeting* beteiligen können, das von einem Mitglied der *SWITCH Community* aufgesetzt wurde. Der *Inhaber* des *Meetings* muss jedoch immer dabei sein, wenn das *Meeting* stattfindet.

SWITCH behält sich das Recht vor, Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen vorzunehmen. Die *Organisationen* sind verpflichtet, solche Kontrollen zuzulassen und SWITCH bei deren Durchführung im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Bei groben oder anhaltenden Verstössen gegen die unter Ziff. 6.1 aufgeführten anwendbaren Bestimmungen kann den betreffenden *Endbenutzern* das Lizenzrecht an der Software mit sofortiger Wirkung einbezogen werden.

6.3. Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Der jeweilige *Inhaber* eines *Meetings* ist dafür verantwortlich, dass die darin gespeicherten urheberrechtlich oder anderweitig rechtlich geschützten Daten im Rahmen von SWITCHinteract von SWITCH verwendet, insbesondere verbreitet werden dürfen. Das heisst, dass bei eigenen Inhalten einer *Organisation* der *Inhaber* des jeweiligen *Meetings* die erforderlichen Zustimmungen zur Creative Commons Lizenz Namensnennung 2.5 gegenüber SWITCH (siehe unter <http://creativecommons.org/licenses/by/2.5/ch/>) vom Autor/des Präsentierenden/des Rechteinhabers vorgängig einzuholen hat und dass dieser der unentgeltlichen Verwertung durch SWITCH im Rahmen von SWITCHinteract vorgängig zugestimmt hat.

Bei Fremdinhalten ist der *Inhaber* des *Meetings* dafür verantwortlich, dass SWITCH berechtigt ist, die Inhalte zu verbreiten. Die *Organisation* bezahlt die allfällig geschuldeten Urheberrechtsabgaben an die zuständigen Verwertungsgesellschaften oder die Urheber. SWITCH ist berechtigt, vom *Inhaber* eines Channels entsprechende schriftliche Nachweise zu verlangen.

Der Umfang der zulässigen Nutzung geschützter Werke und Daten durch die *Endbenutzer*, z.B. die Berechtigung zur Vervielfältigung, Weitergabe und/oder Bearbeitung von aus dem *Meeting* heruntergeladenen Daten, ist vom *Inhaber* des *Meetings* mit dem Autor/Rechteinhaber zu regeln und wenn immer möglich den *Endbenutzern* durch entsprechende Information im *Meetingraum* bzw. vor jedem *Meeting* bekannt zu geben.

6.4. Daten- und Persönlichkeitsschutz

Der jeweilige *Inhaber* des *Meetings* ist dafür verantwortlich, dass die darin gespeicherten Personendaten im Rahmen des Dienstes genutzt werden dürfen. Das heisst, dass der *Inhaber* des jeweiligen *Meetings*, soweit erforderlich, die Zustimmungen der betroffenen Personen vorgängig einzuholen hat, wobei als Personendaten alle Informationen gelten, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Der Umfang der zulässigen Bearbeitung von Personendaten, z.B. die Berechtigung zur Weitergabe von aus dem *Meeting* heruntergeladenen Daten an Dritte, ist vom *Inhaber* des *Meetings* mit den betroffenen Personen zu regeln und den *Endbenutzern* durch entsprechende Information im Material bekanntzugeben. Die *Organisationen* sind verantwortlich, ihre *Endbenutzer* verbindlich zur Einhaltung der entsprechenden Bedingungen betreffend die Bearbeitung von Personendaten zu verpflichten.

6.5. Unzulässige Nutzung des Dienstes

Bezüglich der unzulässigen Nutzung des Dienstes kommt Ziff. 3.1 des Dienstleistungsreglements vom 20. November 2008 zur Anwendung.

Die *Organisationen*, denen die fehlbaren *Inhaber* und/oder sonstigen *Endbenutzer* des SWITCHinteract Dienstes angehören, können für alle Schäden, die bei SWITCH oder Dritten durch die unzulässige Nutzung des Dienstes durch ihre *Inhaber* und/oder *Endbenutzer* entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. vollumfänglich haftbar gemacht werden.

Auf erste Aufforderung von SWITCH hin sind der *Inhaber* eines *Meetings* und die *Organisation*, welcher er angehört, verpflichtet, auf eigene Kosten Ansprüche abzuwehren, welche Dritte im Zusammenhang mit einem *Meetingraum* des betreffenden *Inhabers* gegen SWITCH wegen Verletzung des Urheberrechts, sonstiger Schutzrechte und/oder des Datenschutzrechts erheben. Der *Inhaber* eines *Meetings* sowie die *Organisation*, welcher er angehört, werden die SWITCH gerichtlich oder vergleichsweise auferlegten Kosten, Lizenzgebühren und/oder Schadenersatzpflichten solidarisch übernehmen, sofern SWITCH den *Inhaber* und dessen *Organisation* schriftlich über den erhobenen Anspruch informiert und sie im Rahmen des anwendbaren Prozessrechtes zur Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs, ermächtigt hat.

SWITCH behält sich vor, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung des SWITCHinteract Dienstes im Sinne dieser Ziffer sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung von betroffenen *Endbenutzern* oder *Organisationen* die betreffenden Daten (z.B. Raubkopien, widerrechtliche Inhalte) zu löschen und/oder den Zugang der *Endbenutzer* zum betreffenden *Meeting* zu unterbrechen, ohne dass den betroffenen *Endbenutzern* oder den *Organisationen* deshalb Ersatzansprüche zustehen.

Die *Endbenutzer* und deren *Organisationen* sind verpflichtet, SWITCH bei der Aufklärung von Vorfällen unzulässiger Nutzung, Erfüllung von Straftatbeständen und von sonstigen Schadensfällen zu unterstützen.

6.6. Gewährleistung

Betreffend Gewährleistung gilt insbesondere Ziff. 7.1 des Dienstleistungsreglements vom 20. November 2008.

Der SWITCHinteract Dienst steht den *Organisationen* grundsätzlich während 24 Stunden und sieben Tagen pro Woche zur Benutzung offen; Störungen, die zur Beeinträchtigung des SWITCHinteract Dienstes führen, bleiben vorbehalten. SWITCH verpflichtet sich, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von SWITCH Massnahmen zur Behebung von Störungen des SWITCHinteract Dienstes in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Der Helpdesk ist während den unter den im Internetauftritt von SWITCH angegebenen Zeiten für Störungsbehebungen erreichbar (vgl. Ziff. 4 dieses Dienstleistungsbeschreibs). SWITCH wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen, verpflichtet sich aber nicht dazu.

Es ist zu beachten, dass die Umformatierung und Platzierung in die SWITCHinteract-Datenbank einige Zeit in Anspruch nehmen kann. SWITCH garantiert keine Service Levels, sondern es gelten die vom Stiftungsrat definierten Service Ziele.

6.7. Haftung von SWITCH

Die Haftung von SWITCH gegenüber den *Organisationen* richtet sich nach Ziff. 7.2 des Dienstleistungsreglements vom 20. November 2008.

Die Haftung gegenüber Endkunden und Dritten wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.